

Statuten des Interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Letzte Aktualisierung: 07.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Aufgabe

1. Das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung (IZKF) ist ein institutionalisierter Forschungsverbund der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.
2. Das IZKF organisiert im Auftrag der Medizinischen Fakultät und des Universitätsklinikums eine interne Forschungsförderung der Fakultät mit dem Ziel, die interdisziplinäre klinische Forschung zu stärken.

Das IZKF fördert insbesondere alle infrastrukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung durch Nachwuchsförderung und Stärkung der Interaktion zwischen Klinikum, klinisch-theoretischen und theoretischen Instituten der Medizinischen Fakultät sowie naturwissenschaftlich-theoretischen Instituten anderer Fakultäten der Universität Würzburg.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert das IZKF Förderprogramme und Einrichtungen, an denen alle an der Medizinischen Fakultät tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler teilnehmen können.

§ 2 Organe

Organe des IZKF sind:

1. Der Vorstand
2. die Zentrumskonferenz
3. der wissenschaftliche Beirat.

Interdisziplinäres Zentrum für Klinische Forschung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Sprecher: Prof. Dr. Matthias Goebeler

IZKF Geschäftsstelle
Josef-Schneider-Straße 2 · 97080 Würzburg
Telefon: 0931 201-56430 · Fax: 0931 201-656430

izkf@ukw.de · <http://www.med.uni-wuerzburg.de/izkf>

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des IZKF sind
 - a. die Direktoren und Direktorinnen sowie Leiter und Leiterinnen der im Universitätsklinikum Würzburg zusammengeschlossenen Kliniken, Institute und selbständigen klinischen Abteilungen,
 - b. die Leiter und Leiterinnen der klinisch-theoretischen Institute und der theoretischen Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg,
 - c. die Leiter und Leiterinnen von Forschungsprojekten des IZKF, von Nachwuchs- und Forschungsgruppen des IZKF sowie
 - d. die Sprecher und Sprecherinnen von Sonderforschungsbereichen und Forschergruppen der Deutschen Forschungsgemeinschaft, an denen Mitglieder der Medizinischen Fakultät Würzburg beteiligt sind.Die Aufnahme weiterer Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes des IZKF ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. für die Mitglieder nach 1.a und b mit dem Ausscheiden aus einer der genannten Funktionen;
 - b. für die Mitglieder nach 1.c und d bei Beendigung des jeweiligen Projektes;
 - c. durch Austritt, der schriftlich beim Vorstand des IZKF zu beantragen und zu begründen ist.
 - d. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Pflichten eines Mitglieds des IZKF kann der Vorstand den Ausschluss von der Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet die Zentrumskonferenz mit Zweidrittelmehrheit.
3. Beim Ausscheiden eines Mitglieds verbleiben alle nicht verwendeten und die aus Projektmitteln beschafften Materialien, Bücher, Geräte und Einrichtungsgegenstände beim IZKF und können für die Ausstattung und Finanzierung neuer Projekte verwendet werden. Dem ausscheidenden Mitglied sollen die von ihm mit erarbeiteten Materialien weiterhin zugänglich gemacht werden, soweit dieses ein berechtigtes Interesse geltend machen kann. In begründeten Fällen kann der Vorstand des IZKF Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des IZKF besteht aus
 - a. dreizehn gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3;
 - b. einer gewählten Frauenbeauftragten aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 3;
 - c. dem Dekan oder der Dekanin der Medizinischen Fakultät;
 - d. dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin des Universitätsklinikums sowie
 - e. dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin mit beratender Stimme.In der Regel sollen mindestens zwei, höchstens drei der gewählten Vorstandsmitglieder den klinisch-theoretischen bzw. theoretischen Instituten entstammen. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass sehr gut wissenschaftlich ausgewiesene Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen, die selbst keine Leitungsfunktion in den Kliniken und Instituten innehaben, in angemessener Zahl mit im Vorstand vertreten sind.
2. Abgesehen vom Dekan oder der Dekanin und dem Ärztlichen Direktor oder der Ärztlichen Direktorin, die als natürliche Mitglieder dem Vorstand angehören, werden alle weiteren Vorstandsmitglieder vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät gewählt. Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder besitzt die Zentrumskonferenz. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist für höchstens weitere 4 Jahre zulässig. Für den Sprecher oder die Sprecherin und deren

Stellvertretung gilt eine gesonderte Regelung nach Absatz 5. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt bei Beendigung der Mitgliedschaft im IZKF bzw. bei Eintritt des Ruhestandes.

3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung. Er beobachtet die wissenschaftliche Effizienz des Zentrums und plant die Entwicklung der wissenschaftlichen Programme und Fördermaßnahmen. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung, Beendigung und Förderung von Teilprojekten und ist für die Verwaltung und Verteilung der dem IZKF zur Verfügung stehenden Mittel zuständig.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher oder der Sprecherin des IZKF einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist möglich. Die anwesenden Vorstandsmitglieder dürfen höchstens mit einer übertragenen Stimme votieren. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers oder der Sprecherin.
5. Der Vorstand wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin des Zentrums und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus den im Fachbereichsrat vertretenen Vorstandsmitgliedern. Nicht wählbar für das Sprecheramt sind der Ärztliche Direktor bzw. die Ärztliche Direktorin oder der Dekan bzw. die Dekanin der Medizinischen Fakultät. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Falls ein Vorstandsmitglied in der zweiten Amtsperiode das Amt des Sprechers übernimmt und für eine weitere Kandidatur als Sprecher zu Verfügung steht, kann die Mitgliedschaft im Vorstand abweichend von § 4, Abs. 2 um eine dritte Amtszeit als Mitglied im Vorstand verlängert werden. Der Sprecher oder die Sprecherin des IZKF repräsentiert das Zentrum nach innen und außen. Er oder sie lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz in Vorstand und Zentrumskonferenz.
6. Der Vorstand bedient sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle, an deren Spitze der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin steht. Er oder sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und kann auch an den Sitzungen aller anderen Organe beratend teilnehmen.

§ 5 Zentrumskonferenz

1. Die Zentrumskonferenz besteht aus den Mitgliedern des Interdisziplinären Forschungszentrums. Sie tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Sprechers oder der Sprecherin. Die Zentrumskonferenz ist vom Vorstand über alle wichtigen Entscheidungen und Entwicklungen zu unterrichten.
Zu ihren Aufgaben zählen
 - a. die Nominierung von Kandidaten oder Kandidatinnen für die Wahl der Vorstandsmitglieder des IZKF im Fachbereichsrat;
 - b. die Nominierung der Angehörigen des externen wissenschaftlichen Beirates für die Berufung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität;
 - c. die Bildung von Ausschüssen zur Unterstützung des Vorstandes in der Organisation und Gestaltung der Förderprogramme;
 - d. die Beratung und Entlastung des Vorstands im Hinblick auf die rechtmäßige und effektive Mittelnutzung.
2. Die Zentrumskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Abstimmungen hat jedes Zentrumsmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann im Verhinderungsfall auf ein anderes Zentrumsmitglied übertragen werden. Beschlüsse

werden in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher oder die Sprecherin des Zentrums. In Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.

3. Über den Sitzungsverlauf und erzielte Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt und allen Mitgliedern zugeleitet.
4. Die Einladung zur Zentrumskonferenz erfolgt durch den Sprecher oder die Sprecherin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 1 Monat. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Zentrumskonferenz außerplanmäßig einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus international anerkannten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die nicht Angehörige der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sind. Jeder wissenschaftliche Projektbereich des Zentrums soll mindestens durch zwei fachlich nahestehende Beiratsmitglieder vertreten sein.
2. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Zentrumskonferenz vom Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden oder eine Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, das IZKF bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und die wissenschaftliche Qualität sicher zu stellen. Hierzu äußert sich der wissenschaftliche Beirat gutachterlich zur Förderungswürdigkeit eingehender Förderanträge bzw. der Ergebnisse, zur Qualität interner Verteilungsverfahren und berät den Vorstand zur strukturellen und inhaltlichen Entwicklung des Zentrums.
5. Der wissenschaftliche Beirat fasst seine Beschlüsse im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden Begutachtungen des Zentrums vor Ort, in der Regel alle drei Jahre, sowie im schriftlichen Verfahren.
6. Bewertungen und Vorschläge des Beirats werden dem Vorstand des IZKF, der Medizinischen Fakultät, dem Vorstand des Universitätsklinikums, der Universität und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.
7. Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Beiratsordnung, die mit dem Vorstand des IZKF abzustimmen ist.

§ 7 Grundsätze der IZKF-Förderung

1. Das IZKF organisiert interdisziplinär orientierte Förderprogramme an der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg. Die Fördermaßnahmen sind insbesondere ausgerichtet auf
 - a. die Unterstützung interdisziplinär orientierter Forschungsvorhaben im Rahmen thematisch gegliederter Projektbereiche;

- b. den Ausbau und die Weiterentwicklung einer systematischen Nachwuchsförderung in der Medizin;
 - c. die Einrichtung von Core facilities sowie
 - d. die Etablierung flexibler Förderinstrumente zur Verbesserung der strukturellen Voraussetzungen vor Ort.
2. Ein Antrag beim IZKF kann grundsätzlich von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter und jeder wissenschaftlichen Mitarbeiterin des Universitätsklinikums Würzburg (Haushalt 1518) gestellt werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der theoretischen und klinisch-theoretischen Institute (Haushalt 1517) sowie Mitarbeiter anderer Fakultäten der Universität Würzburg können Anträge nur in strukturell gesicherter Kooperation mit Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Universitätsklinikums (Haushalt 1518) stellen, und zwar durch gemeinsame Antragstellung. Zur Antragstellung ist die positive Stellungnahme der jeweiligen Instituts- oder Klinikleitung notwendig. Diese soll eine Aussage über die einzubringende Grundausstattung (Bereitstellung von Arbeitsplatz und –möglichkeiten) enthalten. Darüberhinausgehende programmspezifische Hinweise zur Antragsberechtigung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
 3. Anträge an das IZKF werden nach formeller Prüfung in Geschäftsstelle und im Vorstand in Abhängigkeit von den Entscheidungsverfahren der Fördermaßnahme der internen bzw. der in- und externen Begutachtung zugeführt. Die Entscheidungsverfahren der einzelnen Fördermaßnahmen werden in der Geschäftsordnung des IZKF geregelt. Die Begutachtungsverfahren werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und koordiniert. Die eingehenden Gutachten und Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand berücksichtigt. Negative Voten des Beirats sind bindend für das Zentrum. Der Vorstand beschließt über Umfang, Dauer und Beginn der Förderung nach Maßgabe vorhandener Mittel.
 4. Vom IZKF geförderte Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen sind verpflichtet zur
 - a. Bereitschaft zur Bearbeitung gemeinsamer Projekte;
 - b. Teilnahme an externer und interner Begutachtung;
 - c. Teilnahme an den Sitzungen der Zentrumskonferenz (Die Anwesenheit von mindestens einem Projektleiter oder einer Projektleiterin zu den Sitzungen der Zentrumskonferenz ist verpflichtend.);
 - d. gegenseitigen Beratung und Unterstützung der Mitglieder untereinander.
 Bei Publikationen aus Projekten des IZKF ist auf die Finanzierung des Projektes durch das IZKF hinzuweisen. Weitere Aufgaben und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
 5. Grundsätzlich endet die Förderung eines Projektes (1) bei Ablauf der bewilligten Förderung, (2) bei Ausscheiden des Projektleiters aus der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg, soweit das Projekt nicht durch einen vom Vorstand anerkannten Nachfolger oder eine Nachfolgerin weitergeführt wird.

§ 8 Verwaltung der Mittel

Die Haushaltsmittel des IZKF dürfen nur für Zwecke und Ziele des Zentrums verwendet werden. Sie stehen nicht für andere Aufgaben oder andere Einrichtungen zur Verfügung.

§ 9 Änderung der Statuten

Diese Statuten können durch Beschluss des Fachbereichsrates der Medizinischen Fakultät geändert werden. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 10 Auflösung des interdisziplinären Zentrums für Klinische Forschung

Das Interdisziplinäre Zentrum für Klinische Forschung kann auf Antrag der Zentrumskonferenz durch Beschluss des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aufgelöst werden. Der Antrag der Zentrumskonferenz bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder gemäß § 3.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 17. Oktober 1995 in Kraft.
Zuletzt geändert am 07.01.2019.